|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **INF.24** | |
| **Economic Commission for Europe**  Inland Transport Committee  **Working Party on the Transport of Dangerous Goods**  **Joint Meeting of Experts on the Regulations annexed to the European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways (ADN) (ADN Safety Committee)**  **Thirty-seventh session**  Geneva, 25-29 January 2021  Item 4 (c) of the provisional agenda  **Implementation of the European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways (ADN)  interpretation of the Regulations annexed to ADN** | | 21 January 2021 German |

Unklarheiten bei der Anwendung der Übergangsregelungen in 8.1.2.3 zum Mitführen von Dokumenten (Tankschifffahrt)

Transmitted by EBU/ESO

Problem

1. Zum 01.01.2019 sind im Rahmen des neuen Explosionsschutzkonzeptes in 8.1.2.3 von Buchstabe r) an verschiedene Bestimmungen zum zusätzlichen Mitführen von Dokumenten an Bord von Tankschiffen in Kraft getreten. Dazu sind Übergangsregelungen in 1.6.7.2.2.2. erlassen worden.

Diese lauten wie folgt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 8.1.2.3 r), s), t), v) | Unterlagen, die sich an Bord befinden müssen | N.E.U. ab 1. Januar 2019  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2020  An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin zusätzlich zu den nach den in Unterabschnitt 1.1.4.6 genannten Vorschriften an Bord vorhanden sein:  a) ein Plan mit den Grenzen des Bereichs der Ladung, auf dem die in diesem Bereich installierten elektrischen Betriebsmittel eingetragen sind;  b) eine Liste über die unter Buchstabe a) aufgeführten elektrischen Betriebsmittel mit folgenden Angaben:  Gerät, Aufstellungsort, Schutzart, Zündschutzart, Prüfstelle und Zulassungsnummer;  c) eine Liste oder ein Übersichtsplan über die außerhalb des Bereichs der Ladung vorhandenen Betriebsmittel, die während des Ladens, Löschens und Entgasens betrieben werden dürfen  Die vorstehend genannten Unterlagen müssen mit dem Sichtvermerk der zuständigen Behörde, die das Zulassungszeugnis erteilt, versehen sein. |
| 8.1.2.3 u) | Unterlagen, die sich an Bord befinden müssen  Plan mit Zoneneinteilung | N.E.U. ab 1. Januar 2019  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034 |

2. Die vorstehend zitierten Übergangsregelungen zu 8.1.2.3. u) benennt unter der Spalt **Inhalt** ausdrücklich den Plan mit Zoneneinteilung.

3. Allerdings befindet sich in der Vorschriften selbst die Formulierung “ …. Plan mit den Grenzen der Zonen, auf dem die ……. Anlagen und Geräte …. eingetragen sind, Dieser Plan wird aber nicht in Buchstabe 8.1.2.3 u) sondern in 8.1.2.3.t) behandelt.

4. Das Gewerbe geht davon aus, dass es sich bei dem in 8.1.2.3 t) beschriebenen Plan um den

**Plan mit Zoneneinteilung**

handelt und steht vor der Frage, welche Übergangsvorschrift für den Plan mit Zoneneinteilung gilt:

(a) Buchstabe t, weil in 8.1.2.3 t) der Plan mit Zoneneinteilung behandelt wird

(b) oder Buchstabe u) weil in der Übergangsregelung zu dem Buchstanem u) der Plan mit Zoneneinteilung ausdrücklich bei der Benennung des Inhalts erwähnt wird.

5. Das Gewerbe schließt nicht aus, dass bei der Ausarbeitung dieser beiden Übergangsregelungen zu einem Fehler gekommen ist und bittet um Überprüfung des Sachverhalts und Klarstellung.